

# OPFERHILFE

St.Gallen · Appenzell AI und AR

[www.opferhilfe-sg.ch](http://www.opferhilfe-sg.ch)

[www.opferhilfe-ai.ch](http://www.opferhilfe-ai.ch)

[www.opferhilfe-ar.ch](http://www.opferhilfe-ar.ch)

OPFERHILFE

[www.opferhilfe-sg.ch](http://www.opferhilfe-sg.ch)

[www.opferhilfe-ai.ch](http://www.opferhilfe-ai.ch)

[www.opferhilfe-ar.ch](http://www.opferhilfe-ar.ch)

# OPFERHILFE

## St.Gallen · Appenzell AI und AR


Die Beratungsstellen der Opferhilfe der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden stehen Betroffenen von Gewalttaten sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen zur Verfügung.

Die Unterstützung durch die Beratungsstellen kann beansprucht werden, unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wurde und wie lange die Tat zurück liegt. Das Angebot richtet sich auch an Angehörige, Bezugspersonen und Institutionen.

Die Beratungen sind unentgeltlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.

# BERATUNGSSTELLE OPFERHILFE

## Wer kann sich an die Beratungsstelle Opferhilfe wenden?

- Frauen und Männer, welche einen Raubüberfall, eine Körperverletzung oder einen Entreissdiebstahl mit Verletzungsfolgen erlebt haben
  - Frauen und Männer, welche bei einem Verkehrsunfall verletzt wurden
  - Angehörige und Bezugspersonen von einem Verkehrsunfallopfer mit Verletzungs- oder Todesfolgen
  - Hinterbliebene bei Tötungsdelikten
  - Betroffene von Drohungen, Nötigungen oder Freiheitsberaubung
  - Männer, welche sexualisierte Gewalt erlebt haben
  - Männer, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind
  - Männer, welche durch ihre Ex-Partnerin/Ex-Partner bedroht und belästigt werden
- 

## Angebot der Beratungsstelle Opferhilfe

- Persönliche Beratungsgespräche am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Beratung und Information in psychologischen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Fragen
- Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren
- Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten, Ärztinnen/Ärzten und Anwältinnen/Anwälten
- Finanzielle Hilfe im Rahmen des Opferhilfegesetzes
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung sowie versicherungsrechtlichen Ansprüchen
- Beratung von Fachpersonen und Institutionen



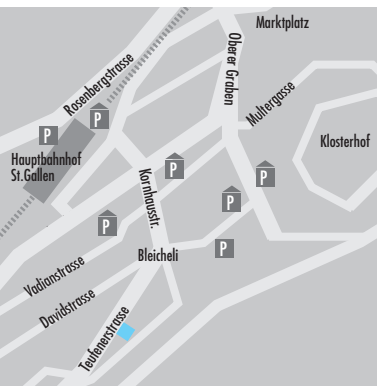
### BERATUNGSSTELLE **OPFERHILFE**

Fachstelle der Stiftung Opferhilfe SG/AI/AR

Beratungsstelle Opferhilfe  
Teufenerstrasse 11  
9001 St.Gallen

Telefon 071 227 11 00  
Telefax 071 227 11 09  
beratungsstelle.opferhilfe@opferhilfe-sg.ch  
www.opferhilfe-sg.ch, www.opferhilfe-ai.ch, www.opferhilfe-ar.ch

Telefonische Voranmeldung erwünscht



# BERATUNGSSTELLE GEWALTBETROFFENE FRAUEN

## Wer kann sich an die Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen wenden?

- Frauen, welche sexualisierte Gewalt erlebt haben:
    - sexuelle Belästigung
    - Vergewaltigung
    - sexuelle Nötigung
    - sexuelle Ausbeutung in der Kindheit
    - sexuelle Gewalt in Abhängigkeitsbeziehungen (z.B. Therapie)
  - Frauen, welche in ihrer Beziehung oder in ihrem familiären Umfeld physische, psychische oder sexuelle Gewalt erfahren (häusliche Gewalt)
  - Frauen, welche durch ihren Ex-Partner/Ex-Partnerin bedroht und belästigt werden
  - Frauen, welche von Frauenhandel betroffen sind
  - Angehörige und Bezugspersonen von Frauen, welche von Gewalt betroffen sind
  - Fachpersonen, welche mit betroffenen Frauen in Kontakt sind
- 

## Angebot der Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen

- Persönliche Beratungsgespräche am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Beratung und Information in psychologischen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Fragen
- Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung und deren Folgen
- Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren
- Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten, Ärztinnen/Ärzte und Anwältinnen/Anwälte
- Finanzielle Hilfe im Rahmen des Opferhilfegesetzes
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung sowie versicherungsrechtlichen Ansprüchen
- Beratungen von Fachpersonen und Institutionen über das mögliche Vorgehen in konkreten Situationen



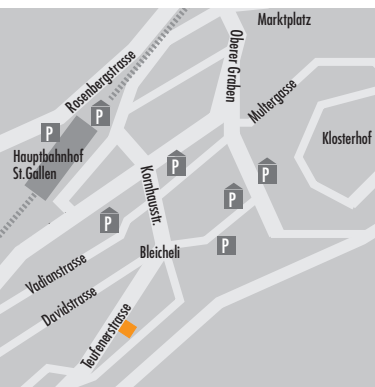
### BERATUNGSSTELLE **GEWALTBETROFFENE FRAUEN**

Fachstelle der Stiftung Opferhilfe SG/AI/AR

Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen  
Teufenerstrasse 11  
9001 St.Gallen

Telefon 071 227 11 44  
Telefax 071 227 11 09  
beratungsstelle.frauen@opferhilfe-sg.ch  
www.opferhilfe-sg.ch, www.opferhilfe-ai.ch, www.opferhilfe-ar.ch

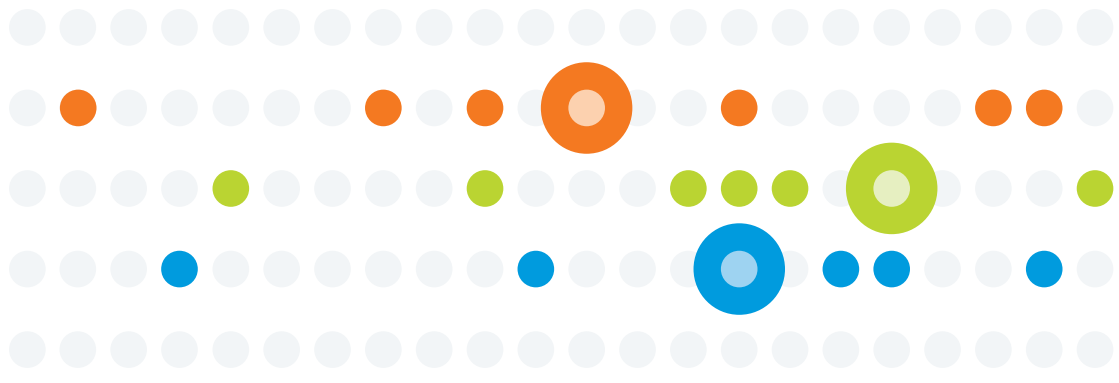
Telefonische Voranmeldung erwünscht



# In Via – Opferhilfe für Kinder und Jugendliche

## Wer kann sich an In Via wenden?

- Kinder oder Jugendliche, welche:
  - sexuell belästigt oder missbraucht wurden
  - körperlich oder seelisch misshandelt wurden.
- Eltern, wenn deren Kind aufgrund von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt Opfer einer Straftat geworden ist oder wenn sie vermuten, dass eine Straftat geschehen sein könnte.
- Bezugspersonen und Fachpersonen, welche bei einem Kind oder Jugendlichen den Verdacht oder Hinweise auf seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt haben.



## Angebot von In Via

- Beratung in Krisen- und Notsituationen
- Beratung und Unterstützung im Umgang mit erlebter Gewalt und deren Bewältigung
- Beratung und Information über Interventionsmöglichkeiten und rechtliche Aspekte im Kinderschutz
- Information über Rechte und Möglichkeiten gemäss Opferhilfegesetz (OHG)
- Information und Unterstützung bei Fragen zur Anzeigerstattung
- Unterstützung beim Geltendmachen von opferhilferechtlichen Ansprüchen
- Gemeinsame Planung der nächsten Schritte
- Begleitung im Strafverfahren
- Vermittlung von:
  - Notunterkunft in akuten Gefährdungssituationen
  - therapeutischer Hilfe
  - juristischer Hilfe
  - medizinischer Abklärung
  - Unterstützung durch weitere Fachstellen
  - Beratungsmöglichkeiten in der Region

## Kinderschutzzentrum St.Gallen

### In Via

Kinderschutzzentrum In Via  
Falkensteinstrasse 84, Postfach 226  
9006 St.Gallen

Telefon 071 243 78 02  
Telefax 071 243 78 18  
invia@kszsg.ch, www.kszsg.ch

Mit dem Bus      Buslinie 1 Richtung Guggen/Stephanshorn – Haltestelle Krontal  
Mit der Bahn    Ab Bahnhof St.Fiden 10 Minuten zu Fuss via Buchentalstrasse  
Mit dem Auto    Autobahnausfahrt St.Gallen-St. Fiden – Wegweiser Kinderspital folgen  
Parkplätze Grossacker-Einkaufszentrum oder Parkplätze im Quartier



# SOFORTHILFE für vergewaltigte Frauen und Jugendliche

Wer kann sich an die Soforthilfe wenden?

Frauen und Jugendliche die vergewaltigt wurden, bis zu 3 Tagen nachdem sie sexuelle Gewalt erfahren haben.

Soforthilfe

## Angebot der Soforthilfe

- Telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr
- Begleitung durch eine in der Thematik geschulte Frau
- Möglichkeit, sich in Ruhe auszusprechen
- Medizinische Untersuchung: Behandlung von Verletzungen und Vorbeugung von Krankheiten
- Rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung; falls die betroffene Frau sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Strafanzeige entscheiden würde, könnten die Resultate als Beweismittel verwendet werden.
- Die Beratungen sind unentgeltlich. Die Mitarbeiterinnen unterstehen der Schweigepflicht.
- Vermittlung von weiterführender spezialisierter Beratung

**Sofort** hilfe  
für vergewaltigte Frauen und Jugendliche

Dienst der Frauenklinik am Kantonsspital St.Gallen  
und der Stiftung Opferhilfe SG/AI/AR

Kantonsspital St.Gallen  
Frauenklinik  
9007 St.Gallen  
Telefon 079 69 89 502



# RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Das Opfer gemäss Opferhilfegesetz kann sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen, wenn es von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson oder als Zeuge befragt wird. Die Vertrauensperson kann moralisch unterstützen, jedoch nicht stellvertretend für die betroffene Person Fragen beantworten oder Anträge stellen. Sie darf die Antworten der betroffenen Person nicht beeinflussen.

Das Opfer wird über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person informiert. Es kann auf diesen Anspruch verzichten.

Von Sexualdelikten Betroffene können eine Befragung sowie eine Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen. Sie können auch verlangen, dass im Gericht mindestens eine Person gleichen Geschlechts vertreten ist. Fragen zum Intimbereich können ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung kann beantragt werden.

Die betroffene Person kann verlangen, dass sie während des ganzen Strafverfahrens der beschuldigten Person nicht direkt begegnen muss. Die Strafbehörde kann ausnahmsweise eine Begegnung anordnen, wenn diese zwingend erforderlich ist.

Die betroffene Person kann sich als Privatklägerin oder -kläger am Strafverfahren beteiligen. Dazu muss sie sich ausdrücklich als Straf- und/oder Zivilklägerin oder -kläger erklären. Sie kann dann an sämtlichen Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte teilnehmen und Beweisanträge stellen, Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) geltend machen, die Zustellung von Entscheiden verlangen und Rechtsmittel ergreifen.

Zum Schutz von Kindern gibt es im Strafverfahren besondere Bestimmungen. Diese sind abrufbar unter: [www.kszsg.ch](http://www.kszsg.ch)

# ENTSCHÄDIGUNG/GENUGTUUNG

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden (zum Beispiel Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen, Bestattungskosten).

Schadenersatzleistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) werden angerechnet. Wenn sofortige finanzielle Hilfe benötigt wird und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind, kann ein Vorschuss beantragt werden. Entschädigung und Vorschuss hängen im Gegensatz zur Genugtuung von den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person ab.

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere und die besonderen Umstände der Beeinträchtigung es rechtfertigen. Genugtuungsleistungen von Dritten werden abgezogen.

Wer eine Entschädigung oder Genugtuung beantragen oder einen Vorschuss erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen. Für die Einreichung des Gesuchs steht bei der zuständigen Behörde oder bei den Opferhilfe-Beratungsstellen ein Formular zur Verfügung. Die Begehren sind an den Kanton zu richten, in dem die Straftat begangen wurde:

**St.Gallen**

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen  
Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

**Appenzell Innerrhoden**

Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden  
Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell

**Appenzell Ausserrhoden**

Departement Inneres und Kultur  
Sekretariat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Das Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung muss innert fünf Jahren nach der Straftat bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden, ansonsten verwirkt der Anspruch. Diese Frist gilt für Straftaten ab dem 1. Januar 2007. Darüber hinaus gelten zu Gunsten verschiedener Opfer (zum Beispiel für Kinder) Sonderregelungen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei den Opferhilfe-Beratungsstellen.

Wird eine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet, so gehen die Ansprüche, die dem Opfer und seinen Angehörigen aufgrund der Straftat gegenüber Dritten (Täter, Versicherungen usw.) zustehen, im Umfang der geleisteten Entschädigung oder Genugtuung an den Kanton über.

# OPFERHILFE

St.Gallen · Appenzell AI und AR

[www.opferhilfe-sg.ch](http://www.opferhilfe-sg.ch)

[www.opferhilfe-ai.ch](http://www.opferhilfe-ai.ch)

[www.opferhilfe-ar.ch](http://www.opferhilfe-ar.ch)